

RS Vwgh 2001/10/5 2001/19/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.2001

Index

DE-22 Zivilprozess Deutschland

20/02 Familienrecht

Norm

EheGDV 04te §24 Abs1;

ZPO-D §328 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Wird dem Beklagten die das Verfahren eröffnende Scheidungsklage durch einen Taxichauffeur kommentarlos in die Hand gedrückt, stellt dies keinen der gemäß § 328 Abs. 1 Z. 2 dZPO vorgesehenen Zustellvorgänge dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001190059.X01

Im RIS seit

06.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at